

# RS Vfgh 2022/3/17 G63/2022

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.03.2022

## Index

63/03 Vertragsbedienstetengesetz 1948

### Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 ltd, Art140 Abs1b

VertragsbedienstetenG 1948 §94c

VfGG §7 Abs2

### Leitsatz

Ablehnung eines Parteiantrags gegen bestimmte Wortfolgen des §94c Abs3 und Abs4 VertragsbedienstetenG 1948 idF  
BGBI I 153/2020 betreffend die Ermittlung des Vergleichsstichtages

### Rechtssatz

Vor dem Hintergrund der stRsp des VfGH, der zufolge dem Gesetzgeber bei der Regelung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der öffentlich Bediensteten ein verhältnismäßig weiter Gestaltungsspielraum offengelassen ist und bei Stichtagsregelungen, die notwendig ein gewisses Maß an Beliebigkeit aufweisen, auch Härtefälle in Kauf zu nehmen sind, lässt das Vorbringen des Antrages die behaupteten Verfassungswidrigkeiten als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

### Entscheidungstexte

- G63/2022  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 17.03.2022 G63/2022

### Schlagworte

Vertragsbedienstete, Rechtspolitik, Stichtag, VfGH / Ablehnung, VfGH / Parteiantrag, Pensionsrecht

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2022:G63.2022

### Zuletzt aktualisiert am

07.04.2022

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)